

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Oktober 1957	Nummer 121
--------------	--	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Innenministerium. S. 2185. — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 2185. — Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. S. 2185. — Arbeits- und Sozialministerium. S. 2186.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 15. 10. 1957, Öffentliche Sammlung der „Freunde der Stätte der Begegnung e. V.“. S. 2187.

D. Finanzminister.

RdErl. 25. 6. 1957, Lastenausgleich — Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau; hier: Abschluß von Feuerversicherungen. S. 2187.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Veterinärwesen: RdErl. 10. 10. 1957, Einfuhr von Rindern nach Kenya. S. 2190.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Hinweis.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 20 v. 15. 10. 1957. S. 2191/92.

Personalveränderungen

Innenministerium

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. A. Spörner zum Ministerialrat; Regierungsrat Dr. R. Freund zum Oberregierungsrat; Regierungsrat K. Knop zum Oberregierungsrat; Amtsrat K. Ulland zum Regierungsrat; Regierungsassessor Dr. G. Gillhausen zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Aachen; Regierungsassessor H. Kreitz zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Aachen; Regierungsassessor Dr. R. Schäfer zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Detmold; Regierungsassessor Dr. B. Krause zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Köln.

Es sind versetzt worden: Regierungsrat J. Ruwe zur Bezirksregierung in Arnsberg; Regierungsrat Dr. K. Niehüser zur Bezirksregierung in Düsseldorf.

Es ist in den Ruhestand getreten: Ministerialrat J. Vollmer.

Es sind entlassen worden: Direktor der Landesfeuerwehrschule Dr. F. Kaufhold wegen Übernahme in den Dienst einer Kommunalverwaltung; Oberregierungsrat H. Steinweg wegen Übernahme in den Bundesdienst.

— MBl. NW. 1957 S. 2185.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es sind ernannt worden: Regierungsrat Dr. H. Wicher zum Oberregierungsrat; Oberbergat Dr.-Ing. W. Günther zum Oberbergamtsdirektor beim Oberbergamt in Dortmund; Oberberg- und -vermessungsrat H. Nocke zum Oberbergamtsdirektor beim Oberbergamt in Dortmund; Erster Bergat a. D. J. Witsch zum Bergat beim Oberbergamt in Dortmund.

Es sind ausgeschieden: Bergat W. Brand, Bergamt Duisburg; Oberbergat W. Schnier, Oberbergamt in Dortmund.

— MBl. NW. 1957 S. 2185.

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es sind ernannt worden: Regierungsdirektor Dr. E. Ehatt zum Ministerialrat; Oberregierungs- und

-kulturrat H.-J. Weiland zum Ministerialrat unter gleichzeitiger Versetzung vom Landessiedlungsamt NW.; Oberlandforstmeister z. Wv. R. Dombois zum Oberlandforstmeister unter gleichzeitiger Übernahme in den Landesdienst; Regierungsvermessungsrat E. Kohl zum Oberregierungsvermessungsrat beim Kulturamt in Siegen; Regierungsvermessungsrat H. Wolfes zum Oberregierungsvermessungsrat beim Kulturamt in Köln; Dipl.-Landwirt H. Fortmann zum Regierungsrat bei der Landesanstalt für Bodennutzungsschutz in Bochum; Dipl.-Landwirt Dr. B. Wohlrab zum Regierungsrat bei der Landesanstalt für Bodennutzungsschutz in Bochum.

Es ist in den Ruhestand getreten: Landforstmeister K. Froning gen. Havixbeck.

— MBl. NW. 1957 S. 2185.

Arbeits- und Sozialministerium

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. Sepp Altmeyer zum Regierungsdirektor; Oberregierungs- und -gewerberat Klemens Kuhl zum Regierungsdirektor; Regierungsrat Clemens Köhler zum Oberregierungsrat; Regierungsrätin Frau Luise Meyers zur Oberregierungsrätin; Regierungsrat Jakob Zilliken zum Oberregierungsrat; Regierungsassessor Dieter Graeven zum Regierungsrat; Reg.-Angestellter Otto Heike zum Regierungsrat; Regierungsassessor Karlheinz Koll zum Regierungsrat; zu Landessozialgerichtsräten beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen: Sozialgerichtsrat — Landesgerichtsdirektor a. D. — Heinrich Behne vom Sozialgericht Dortmund, Sozialgerichtsrat Josef Höcker vom Sozialgericht Dortmund, Sozialgerichtsrat Helmut Lex vom Sozialgericht Detmold, Sozialgerichtsrat Georg Mengert vom Sozialgericht Düsseldorf, Sozialgerichtsrat Johannes Schafmeister vom Sozialgericht Münster, Sozialgerichtsrat Dr. Karl Schmidt vom Sozialgericht Düsseldorf, Sozialgerichtsrat Karl Johann Schmidhals vom Sozialgericht Köln; zu Sozialgerichtsräten: Regierungsassessor Peter Bähr beim Sozialgericht Münster, Regierungsassessor Dr. Gerhard Dollmann van Oye beim Sozialgericht Düsseldorf, Regierungsassessor Werner Jürgen Erhardt beim Sozialgericht Düsseldorf, Regierungsassessor Hans-Konrad Giseke beim Sozialgericht Detmold, Regierungsassessor Hans Günther beim Sozialgericht Dortmund, Re-

gierungsassessor Dr. Gerhard Kalla beim Sozialgericht Dortmund, Regierungsassessor Alfred Kottz beim Sozialgericht Münster, Regierungsassessor Günter Lünenschloß beim Sozialgericht Düsseldorf, Regierungsassessor Dr. Hans Manthey beim Sozialgericht Detmold, Regierungsassessor Hans Karl Peroth beim Sozialgericht Dortmund, Regierungsassessor Paul Schmidt beim Sozialgericht Köln, Regierungsassessor Werner Schmidt-Wolf beim Sozialgericht Dortmund, Regierungsassessor Dr. Heinz Günter Scholz beim Sozialgericht Münster, Regierungsassessor Dr. Traugott Wulforth beim Sozialgericht Münster; zu Sozialgerichtsrätinnen: Regierungsassessorin Ingeborg Estner-Dobring beim Sozialgericht Dortmund, Regierungsassessorin Agetrud Löber beim Sozialgericht Dortmund.

— MBl. NW. 1957 S. 2186.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung der „Freunde der Stätte der Begegnung e. V.“

Bek. d. Innenministers v. 15. 10. 1957 —
I C 4 24—13.36

Dem Verein „Freunde der Stätte der Begegnung e. V.“ in Vlotho-Weser, Südfeldstraße 4, habe ich die Genehmigung erteilt, die mit meinem Bescheid vom 9. 5. 1957 genehmigte öffentliche Geldsammlung bis zum 31. März 1958 im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Bezug: Bek. v. 9. 5. 1957 (MBl. NW. S. 1089).

— MBl. NW. 1957 S. 2187.

D. Finanzminister

Lastenausgleich — Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau; hier: Abschluß von Feuerversicherungen

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 6. 1957 —
I E 3 (Landesausschleissamt) LA 3161 III — 79 57

I.

Gemäß Ziff. 7 Abs. 1 der Anordnung über die Leistung, Festsetzung und Bewertung von Sicherheiten bei Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau v. 14. 2. 1953 (Mtbl. BAA S. 54) sind die auf dem Pfandgrundstück befindlichen Baulichkeiten einschließlich des mithaftenden Zubehörs spätestens bei Rohbaufertigstellung zum gleitenden Neuwert gegen Brandschaden zu versichern und fortlaufend versichert zu halten.

Wegen eines ausreichenden Versicherungsschutzes der mit öffentlichen Mitteln (Landesdarlehen) geförderten Wohnungen wurde zwischen den Arbeitsgruppen öffentlich-rechtliche Versicherung und private Versicherung im Verband der Sachversicherer e. V. und dem Minister für Wiederaufbau des Landes NW eine Vereinbarung dahin getroffen, daß die Frage des ausreichenden Versicherungsschutzes ausschließlich von den Versicherungsanstalten bzw. Versicherungsgesellschaften selbst geprüft wird. Ich verweise hierzu auf den RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 29. 9. 1955 (MBl. NW. S. 1961). Die vorgenannten Versicherungsträger haben sich dabei dem Lande gegenüber verpflichtet, in den Fällen, in denen eine Erklärung nach dem im RdErl. v. 29. 9. 1955 vorgeschriebenen Muster (Anl. 2) abgegeben wurde, im Schadensfalle die Entschädigung so zu bemessen, daß der Wiederaufbau des beschädigten oder zerstörten Gebäudes zu den Preisen des Neubauwertes am Schadenstag im gleichen Umfange wie vor dem Schaden gewährleistet ist.

Mit dieser Regelung ist auch eine ausreichende Sicherung der Lastenausgleichsmittel gewährleistet, soweit diese neben Landeswohnungsbaudarlehen für ein Bauvorhaben eingesetzt worden sind.

Für die ohne Inanspruchnahme von Landesdarlehen, jedoch mit Lastenausgleichsmitteln geförderten Gebäude haben sich die Arbeitsgruppen öffentlich-rechtliche Versicherung und private Versicherung im Verband der Sach-

versicherer e. V. bereit erklärt, durch die ihnen angeschlossenen Versicherungsanstalten bzw. Versicherungsgesellschaften die gleichen Verpflichtungen aus Ziff. 4 und 5 des RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau gegenüber dem Ausgleichsfonds übernehmen zu lassen, wenn für die in Betracht kommenden Gebäude die Voraussetzungen geschaffen werden, die der mit dem Minister für Wiederaufbau des Landes NW getroffenen Vereinbarung zugrunde liegen.

Für die ohne Inanspruchnahme von Landesdarlehen mit Lastenausgleichsmitteln geförderten Gebäude erkläre ich deshalb hiermit die Verfahrensvorschriften des RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 29. 9. 1955 für entsprechend anwendbar und weise hierzu insbesondere auf folgendes hin:

1. Ziff. 4a) des RdErl. a.a.O. gilt nach Maßgabe der Ziff. 7 Abs. 1 und 3 der Anordnung über die Leistung, Festsetzung und Bewertung von Sicherheiten bei Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau v. 14. 2. 1953 (Mtbl. BAA S. 54).
2. Die Verfahrensvorschriften nach Ziff. 4b) und c), 5 und 6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Anlagen 1 und 2 in der beigefügten Fassung zu verwenden sind.
3. Die in Ziff. 7 des RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 29. 9. 1955 genannten Vorsorgeversicherung und Brandnotversicherung gelten als gleitende Neuwertversicherung im Sinne von § 7 Abs. 1 der Anordnung über die Leistung, Festsetzung und Bewertung von Sicherheiten bei Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau v. 14. 2. 1953.
4. Zu Ziff. 10 des RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau a.a.O. haben die Arbeitsgruppen öffentlich-rechtliche Versicherung und Private Versicherung darauf hingewiesen, daß die für die Versicherung von Neubauten übliche sechsmonatige beitragsfreie Rohbauversicherung künftig auch dann möglich ist, wenn der Versicherungsvertrag auf mindestens 5 Jahre (bisher 10 Jahre) abgeschlossen wird.

An die Regierungspäsidenten,
den Oberstadtdirektor — Ausgleichsamt —
als Außenstelle des Landesausschleissamtes
Essen,
die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
— Ausgleichsämter —.

Anlage 1

z. RdErl. d. Finanzministers v. 25. 6. 1957
I E 3 — LA 3161 III—79 57

....., den

(Kreditinstitut)

An

.....
(Versicherer)

in

Betr.: Grundstück in
(Ort, Straße, Nr.)

Eigentümer

Bezug: Ihr Feuerversicherungsschein Nr.

Versicherungssumme

Zur Wahrnehmung unserer Realrechte wird hierdurch mitgeteilt, daß das obengenannte Grundstück mit einem Grundpfandrecht belastet ist, das zur Sicherung eines Aufbaudarlehens für den Wohnungsbau (LAG) dient, welches zur Finanzierung des auf dem Grundstück errichteten, bei Ihnen gegen Brandschaden versicherten Gebäudes gewährt wurde.

Es wird gebeten, der unterzeichneten Stelle unter Verwendung des anliegenden Vordrucks zu bestätigen, daß sie von allen den Umfang des Versicherungsschutzes betreffenden Veränderungen des zwischen Ihnen und dem Versicherungsnehmer geschlossenen Feuerversicherungsvertrages, insbesondere hinsichtlich der Deckungssumme, unverzüglich unterrichtet werden wird, und daß die Versicherungssumme als ausreichend im Sinne der vom Fi-

nanzminister des Landes NW mit der Arbeitsgruppe öffentlich-rechtliche Versicherung/private Versicherung im Verband der Sachversicherer e. V. Köln getroffenen Vereinbarung anzusehen ist.

Die Baukosten des geförderten Bauvorhabens betragen nach der Wirtschaftlichkeitsberechnung / dem Finanzierungsplan DM.

Soweit die endgültigen Baukosten hiervon wesentlich abweichen, werde ich Sie unterrichten.

.
(Unterschrift)

Anlage 2

z. RdErl. d. Finanzministers v. 25. 5. 1957
I E 3 — LA 3161 III—79:57

., den
(Versicherer)

An

.
(Kreditinstitut)

in

Betr.: Grundstück in
(Ort, Straße, Nr.)

Eigentümer

Bezug: Ihr Schreiben vom

Wir bestätigen hiermit,

1. daß wir von der Anmeldung Ihres Realrechts Kenntnis genommen haben und die für den Realgläubiger gemäß §§ 100 ff VVG begründeten Schutzrechte beachten werden und
2. daß der Versicherungsvertrag für das Gebäude auf dem obigen Grundstück einen ausreichenden Versicherungsschutz im Sinne der vom Finanzminister des Landes NW mit der Arbeitsgruppe öffentlich-rechtliche private Versicherung im Verband der Sachversicherer e. V., Köln, getroffenen Vereinbarungen bietet.

.
(Unterschrift)

— MBl. NW. 1957 S. 2187.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Veterinärwesen

Einfuhr von Rindern nach Kenya

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 10. 1957 — II Vet. 2570 Tgb.Nr. 1225/57

Nach Mitteilung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden zur Einfuhr von Rindern nach Kenya vom dortigen Landwirtschaftsministerium amtstierärztliche Bescheinigungen darüber gefordert, daß

1. die Tiere aus einem Gebiet stammen, das frei von auf Rinder übertragbaren anzeigepflichtigen Seuchen ist,
2. kein Fall von Leukose in dem Herkunftsbetrieb und in dessen Umkreis von 20 km in den letzten drei Jahren aufgetreten ist,
3. auf Grund der Tuberkulinisierung, die innerhalb von 20 Tagen vor der Einschiffung durchgeführt wurde, die Tiere tuberkulosefrei sind,
4. die betreffenden Tiere untersucht und frei von klinischen Anzeichen von Paratuberkulose, Trichimonaden-seuche oder Vibriofetus-Infektion befunden worden sind,
5. die besagten Tiere auf Grund eines Agglutinations-testes, der binnen 20 Tagen vor Ausstellung dieser Bescheinigung durchgeführt ist, frei von seuchenhaftem Verkalben sind,
6. kein Fall von Paratuberkulose, Trichimonaden-seuche, Vibriofetus-Infektion oder seuchenhaftem Verkalben in den vergangenen zwei Jahren in der Herde, aus der diese Tiere stammen, zur amtlichen Kenntnis gelangt ist.

Diese amtstierärztlichen Bescheinigungen dürfen frühestens zehn Tage vor der Verladung ausgestellt sein.

Es sind dabei anzugeben:

Name und Anschrift des Tierbesitzers,
Signalement der einzelnen Tiere
(Rasse, Geschlecht, Alter, Kennzeichen).

An die Regierungspräsidenten,
Stadt- und Landkreise.

Nachrichtlich:

An die Landwirtschaftskammern.

— MBl. NW. 1957 S. 2190.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 20 v. 15. 10. 1957

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		3. ZPO §§ 114, 627. — Die grundsätzlich zu bejahende Prozeßkostenvorschußpflicht unter Eheleuten entfällt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder -verteidigung aussichtslos oder mutwillig ist. — Eine Prozeßkostenvorschußpflicht besteht nicht, wenn mit der Zahlung nur eine in der Vergangenheit abgeschlossene Tätigkeit eines Prozeßbevollmächtigten abgegolten werden soll. OLG Düsseldorf v. 15. 8. 1957 — 4 W 132/57	233
Ausstellung von Gerichtsgebührenbefreiungsscheinigungen für Kirchen und Schulen	229	4. FGG §§ 132 f. — Hat das Registergericht festgestellt, ein Betrieb sei nicht handelsregisterpflichtig, und hat das Landgericht das Amtsgericht angewiesen, von seinen Bedenken Abstand zu nehmen, so ist diese Entscheidung des Beschwerdegerichts als Anweisung aufzufassen, ein Verfahren nach §§ 132 f. FGG einzuleiten. — Die weitere Beschwerde ist mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig. OLG Hamm v. 20. 5. 1957 — 15 W 144/57	234
Aufbewahrung des Schriftgutes der aufgelösten Wiedergutmachungsämter und -kammern	229	5. DOtNot. § 29 Abs. 3. — Benutzt der Notar bei einer Beurkundung ein Formular, und nimmt er darin nicht geringfügige Streichungen vor, so hat er dies gemäß § 29 Abs. 3 DOtNot. vor Abschluß der Niederschrift besonders zu vermerken. OLG Hamm v. 19. 7. 1957 — 15 W 340/57	234
Verzeichnis der Sachverständigen für anthropologisch-erbbiologische Vaterschaftsgutachten	230	Strafrecht	
Bekanntmachungen		1. GnO § 15 Abs. 1; StGB § 42 m Abs. 4. — Zur Behandlung von ausdrücklich als Gnadengesuch bezeichneten und an die Gnadenstelle gerichteten Eingaben, die von der Gnadenbehörde dem Gericht zur Prüfung gemäß § 42 m Abs. 4 StGB vorgelegt werden. LG Düsseldorf v. 24. 5. 1957 — V Qs 175/57	235
1. VO über die Übertragung der Verhandlung und Entscheidung in Schöffengerichtssachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Oelde	230	2. StGB § 27b. — Die Ablehnung der Umwandlung der an sich verwirkten Gefängnisstrafe in eine Geldstrafe kann nicht mit der Begründung allein erfolgen, dem Täter fehle bisher die Einsicht in das Verwerfliche seines Verhaltens. OLG Hamm v. 15. 7. 1957 — 2 Ss 758/57	236
2. VO zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Richter- oder Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich der Justizverwaltung	231	3. StVO § 10 Abs. 4 Satz 1. — Auch eine nach rechts einbiegende Straßenbahn ist nur rechts zu überholen, wobei dann der Überholende bis zur Beendigung des Einbiegens anhalten muß. OLG Köln v. 25. 6. 1957 — Ss 83/57	237
Personalnachrichten	231	Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes	237
Rechtsprechung	232		
Zivilrecht			
1. BGB § 1666 EGBGB Art. 20, 23. — Im Rahmen des § 1666 BGB können bei bereits bestehender Vormundschaft vorläufige Anordnungen auch dann erlassen werden, wenn das uneheliche Kind und die Mutter nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. OLG Hamm v. 29. 3. 1957 — 15 W 119/57	232		
2. MSchG §§ 2, 11 Abs. 1. — Bei Mietraumgefährdung und unerlaubter Gebrauchsüberlassung ist auch ohne dadurch bewirkte Störung des Hausfriedens die Aussetzung des Verfahrens unter entsprechenden Auflagen dann zulässig, wenn dadurch erwartet werden kann, daß der durch die Vertragsverletzung gestörte Rechtsfrieden wiederhergestellt wird. LG Münster-Westf. v. 21. 8. 1957 — 5 T 471/57	232		

— MBl. NW. 1957 S. 2191/92.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.